

GELDWÄSCHE? DAMIT HABE ICH NICHTS ZU TUN – ODER DOCH?

Rechtsanwalt Christian Blum
Referent für Geldwäscheaufsicht, Hanseatische
Rechtsanwaltskammer Hamburg



Bei Geldwäsche denkt man zwangsläufig an organisiertes Verbrechen und schwerste Straftaten. Für viele Anwältinnen und Anwälte wird das etwas sein, das man in seiner anwaltlichen Praxis grundsätzlich weit von sich wegschiebt und mit dem man zuletzt etwas am Rande seines Jurastudiums zu tun hatte. Von daher verwundert es nicht, dass Sätze wie „Mit Geldwäsche habe ich grundsätzlich nichts zu tun“, „Mandate, die mir komisch vorkommen, nehme ich gar nicht erst an“, „Meine Mandanten kenne ich in der Regel seit vielen Jahren“ oder „einen verdächtigen Fall habe ich in meinen 40 Jahren Berufserfahrung noch nie gehabt“ häufiger bei Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der Geldwäscheaufsicht zu hören sind.

GELDWÄSCHEAUF SICHT DURCH DIE REGIONALEN RECHTSANWALTSKAMMERN

Seit dem 1.7.2017 sind die regionalen Rechtsanwaltskammern gem. § 50 Nr. 3 GwG für die Geldwäscheaufsicht über ihre Mitglieder zuständig. Sie leisten seither Aufklärungsarbeit bei ihren Mitgliedern, warum die Geldwäscheprävention nach dem GwG ein Thema ist, das jeden Anwalt und jede Anwältin etwas angehen sollte, selbst wenn man nicht Verpflichteter nach dem GwG ist.

Die Aufsichtspraxis zeigt, dass es sehr schnell gehen kann, dass man doch Verpflichteter nach dem GwG wird, weil man Kataloggeschäfte betreut und dies mangels Kenntnis des GwG womöglich nicht erkennt. Man kann auch ungewollt in eine Situation geraten, in der zwar mangels Verpflichtetenstellung keine Pflichten nach dem GwG zu erfüllen sind, dafür man aber Gefahr läuft, sich unabsichtlich an Geldwäsche zu beteiligen.

PRÄVENTIVE PFLICHTEN NACH DEM GWG ALS „VERPFLICHTETER“

In Deutschland regelt das GwG erst dann präventive Pflichten für Verpflichtete (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), wenn sie an bestimmten risikohöhen Mandaten (Kataloggeschäfte und

-tätigkeiten nach § 2 I Nr. 10 GwG) mitwirken, und sanktioniert Verstöße gegen diese Pflichten mit hohen Bußgeldern. Anwälte sind im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen wie z.B. Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (vgl. § 2 I Nr. 12 GwG) zunächst nicht per se Verpflichtete nach dem GwG. Nach statistischen Erhebungen der Kammern sind ca. 25–30 % ihrer Mitglieder Verpflichtete, also ca. 43.000–52.000 Rechtsanwälte in Deutschland.

Bild: flowphoto/shutterstock.com

STRAFBARKEIT JEGLICHER BETEILIGUNG AN GELDWÄSCHE

Unabhängig vom Anwendungsbereich des GwG sanktioniert § 261 StGB die strafbaren Handlungen der Geldwäsche. Mit Wirkung zum 18.3.2021 hat der Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien den Straftatbestand der Geldwäsche massiv verschärft (Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche, BGBl 2021 I 327). Nach wie vor ist es gem. § 261 VI StGB möglich, auch leichtfertig Geldwäsche zu begehen, wenn der Anwalt oder die Anwältin hätte erkennen müssen, dass ein Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat i.S.d. § 261 I StGB herrührt.

Nach dem all-crimes-Ansatz (s. BT Drs. 620/20, 11 und S. 2 der Anlage) können jetzt nach § 261 I StGB alle Straftaten Vortaten der Geldwäsche sein. Bei der Annahme von Honoraren ist bezüglich der Herkunft des Geldes und insbesondere bei Bargeld äußerste anwaltliche Vorsicht geboten, um nicht unabsichtlich das Werkzeug eines Straftäters zu werden, der schmutziges Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf bringen möchte. Dies gilt gem. § 261 VI 2 StGB in den Fällen des § 261 I 1 Nr. 3 und Nr. 4 StGB aber nicht für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, die ein Honorar für ihre Tätigkeit annehmen.

WARUM ANWÄLTE ATTRAKTIV FÜR GELDWÄSCHER SEIN KÖNNEN

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hatte in seiner [Ersten Nationalen Risikoanalyse \(NRA\)](#)

vom 19.10.2019 wie schon die Europäische Kommission zuvor in ihrer [supranationalen Risikoanalyse \(SRNA\) vom 24.07.2019](#) und auch die Financial Action Task Force (FATF) in ihrem [Leitfaden für die risikobasierte Prüfung durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe](#) darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine große (potenzielle) Gefahr für Anwälte besteht, als Instrument für Geldwäsche (auch unwissentlich) missbraucht zu werden.

Anwältinnen und Anwälte seien für Geldwäscher grundsätzlich wegen ihres Spezialwissens für bestimmte Branchen, ihrem Zugang zu bestimmten (Finanz-)Transaktionen und insbesondere wegen ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit „attraktiv“. Zu einer der wichtigsten Pflichten nach dem GwG gehört beispielsweise, dass man schon vor Beginn der Geschäftsbeziehung seinen Mandanten, den wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens und die für den Mandanten auftretenden Personen identifiziert (§§ 11-13 GwG: „know your client“).

WANN MUSS ICH ALS ANWALT PFLICHTEN NACH DEM GWG ERFÜLLEN?

Dieser Artikel soll einen Überblick darüber geben und das Bewusstsein dafür schärfen, wann ich als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt Verpflichteter nach dem GwG bin.

Nach § 2 I Nr. 10 GwG sind Anwält:innen – dazu gehören auch Syndikusrechtsanwält:innen und angestellte Anwält:innen (dazu ausf. die [6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK vom 18.10.2021 \(AAH\)](#), Rn. 4 f., 15 f.) dann Verpflichtete nach dem GwG, soweit sie

- a) für den Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Ka-

- d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder
- e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

In der Praxis zeigt sich, dass die Prüfung eine Einordnung, ob man als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt an einem Kataloggeschäft mitgewirkt hat, häufig schwierig ist und sich vielfach Auslegungsfragen stellen. Aus diesem Grund haben die Kammern gemeinsam mit der BRAK Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AAH) erarbeitet, die zunächst von der BRAK beschlossen und dann von den regionalen Kammern genehmigt werden (§ 51 VIII GwG). Sie liefern Anhaltspunkte zu verschiedenen Tätigkeiten, die eine Verpflichtetenstellung nach dem GwG begründen können. Diese können natürlich aufgrund der Anzahl an verschiedenen Tätigkeitsfeldern nur einen Überblick über die am häufigsten vorkommenden Fragestellungen liefern und nicht jede Einzelfrage beantworten.

DIE HÄUFIGSTEN FÄLLE IM ÜBERBLICK

Die nachfolgende Tabelle gibt einen groben, beispielhaften Überblick darüber, welche Kataloggeschäfte am häufigsten in der Praxis der Rechtsanwaltskammern im Rahmen ihrer Aufsicht vorkommen und zu einer Verpflichtetenstellung nach § 2 I Nr. 10 GwG führen. Sie stellt keine abschließende Aufzählung dar und erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zur besseren Auffindbarkeit wird auf die entsprechenden Fundstellen in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BRAK verwiesen und, soweit diese dort nicht enthalten sind, auf die eigene Rechtsauffassung des Autors.

Für genauere Informationen zur Verpflichtetenstellung nach § 2 I Nr. 10 GwG empfiehlt der Autor einen Blick in die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK, die ständig von den regionalen Kammern fortentwickelt werden. Im Zweifel wenden Sie sich an ihre zuständige regionale Kammer.

ÜBERBLICK: DIE HÄUFIGSTEN FÄLLE IN DER PRAXIS

Rechtsgebiet bzw. Tätigkeitsschwerpunkt	Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Kataloggeschäft/-tätigkeit gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Fundstelle Auslegungs- und Anwendungshinweise
Arbeitsrecht	Bearbeitung arbeitsrechtlicher Aspekte von Gesellschaftsgründungen, Übernahmen/Fusionen, Kauf- und Verkauf von Unternehmen	nein	keine	Rn. 26, 31
	Prüfung einer steuerrechtlichen Frage als wesentliches Bearbeitungselement	ja	lit. e)	Rn. 31, s. auch VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 11.1.2021 – 18 L 1703/20
Baurecht (privat und öffentlich) s. auch Immobilien- und Gesellschaftsrecht	Bauträgerverträge, Mitwirkung an Kauf- und Verkauf von Immobilien/Grundstücken	ja	lit. a) aa)	Rn. 18
Betreuungsrecht, Familienrecht	Tätigkeit als gesetzlicher Betreuer/Verfahrenspfleger/Vormund	nein	kein Mandatsverhältnis, Bestellung von Amts wegen	Rn. 11
Erbrecht, Familienrecht	Tätigkeit als Nachlasspfleger bzw. Testamentvollstrecker	nein	kein Mandatsverhältnis, Bestellung von Amts wegen	Rn. 11
	Nachlassauseinandersetzungen bzgl. Grundstücken oder Gewerbebetrieben	nein	keine	Rn. 18
	Verkauf der Immobilie aus dem Nachlass an Dritte	ja	lit. a) aa)	Rn. 18
	Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit Scheidungen, Testamenten, Erbverträgen	nein	lit. a) aa), lit. b	Rn. 18
Finanzdienstleistungen, Unternehmensberatung, Existenzgründung s. auch Gesellschaftsrecht	Finanztransaktionen (erfasst sind alle Vertreter- und Botendienste des Anwalts)	ja	lit b)	Rn. 27
Bankrecht, Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, Vermögensverwaltung	jegliche Beratung/Unterstützung/Mitwirkung bzgl. Bank-Spar-, Wertpapier-Kontoeröffnung-, führung-, verwaltung	ja	lit. a) cc)	Rn. 24
	jegliche Beratung/Unterstützung des Mandanten mit Kapitalbedarf bei Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen, Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, Ausgabe von Anleihen, Mitwirkung an Kapitalerhöhungen, Vermögensverwaltung	ja	lit. a) dd)	Rn. 25
Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, M&A, Stiftungsrecht, Vereinsrecht	Kauf/Verkauf von Unternehmen bzw. Ein Asset-Gesellschaften (als Asset-Deal oder Share Deal)	ja	lit. a) aa)	Rn. 20
	Entwurf/Änderung von Gesellschaftsverträgen, Umwandlungen, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, Betriebsübergänge	ja	lit. a) ee), lit. d)	Rn. 26
	Beratung zu Zusammenschlüssen, Fusionen, Übernahmen von Unternehmen	ja	lit. d)	Rn. 28/29
	Beratung zu Kapitalmarktstruktur und industrieller Strategie	ja	lit. c)	Rn. 28/29
	Joint Ventures	ja	lit. a), „Betrieb, Verwaltung Gesellschaft“, ee)	eigene Auffassung
	Gesellschaftsgründungen, auch Ein-Asset-Gesellschaften (wie z.B. Ein-Schiffs- oder Ein-Flugzeuggesellschaft)	ja	lit. a) ee)	Rn. 26
	Beratung/Strukturierung von Fonds und Investmentgesellschaften zur Finanzierung von Ein-Asset-Gesellschaften	ja	lit. a) dd)	Rn. 25
	Beschaffung der Mittel zur Gründung einer Gesellschaft, Finanzierungsberatung	ja	lit. a) dd)	Rn. 25

Immobilienrecht, Miet- und WEG-Recht	Kauf/Verkauf von Immobilien, Grundstückskaufverträge als Asset- oder Share Deal, Bauträgerverträge	ja	lit. a) aa)	Rn. 18
	Schenkungen	nein	keine	Rn. 18
	Beratungen zur Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechts an einem Grundstück (z.B. Grundschulden)	nein	keine	Rn. 18
	Auflassungen, Auflassungsvormerkungen	ja	lit. a) aa)	Rn. 18
	Durchführung von Immobilien- transaktionen (alle Vertreter- und Botendienste des Anwalts)	ja	lit. b	Rn. 27
	Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung	nein	keine, da Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf/Verkauf	Rn. 18
	laufende Beratung/Vertretung von Immobiliengesellschaften, WEG, Hausverwaltungen z.B. für Nebenkostenabrechnungen, Umlage von Modernisierungs-/Instandsetzungskosten, aber auch Abschluss von Mietverträgen	ja	lit. a) bb), ee) Immobilie als „sonstiger Vermögenswert“ sowie „Verwaltung Gesellschaft“	eigene Auffassung
	Beratung/Vertretung von Maklern, Immobilienmaklern und Maklerunternehmen	ja	lit. a) bb), ee) i.V.m. § 1 XI GwG (Immobilie als „sonstiger Vermögenswert“ i.S.d. § 1 VII GwG sowie „Verwaltung Gesellschaft“), vgl. § 2 Nr. 14, § 10 VI Nr. 2 GwG	eigene Auffassung
Insolvenzrecht	Tätigkeit als Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter	nein	kein Mandatsverhältnis, Tätigkeit von Amts wegen	Rn. 11
Inkasso, Vollstreckung, Forderungsverfolgung	Inkasso- und Vollstreckungstätigkeiten, Forderungsverfolgung (z.B. Entgegennahme von Fremdgeldern)	nein	lit. a) bb), wenn Betrag unter 15.000 Euro (oder Summe der Teilbeträge aus z.B. lfd. Zwangsvollstreckung) und nur Durchleitung unter Ein-Monats-Frist (vgl. § 4 III 3 BORA)	Rn. 21
Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber-, Medien-, Wettbewerbsrecht	Verwaltung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Designs (z.B. laufende An- und Verkäufe von Schutzrechten oder Lizenzverwertung z.B. bei Patentverwertungsgesellschaften)	ja	lit. a) bb) („sonstige Vermögenswerte“), wenn Umsatzgeschäft	Rn. 22
	Mitwirkung an gelegentlichen Schutzrechtsübertragungen, Gestaltung von Lizenzverträgen, laufende Frist- und Kollisionsüberwachung	nein	lit. a) bb)	Rn. 22
Medizinrecht	Zusammenschluss/Übernahme von Praxen freier Berufe s. auch Gesellschaftsrecht	ja	lit. a) aa), dd), ee), lit. d)	Rn. 29
Strafrecht	Tätigkeit als Strafverteidiger (z.B. Steuerstrafverteidigung)	nein	keine	Rn. 31
Steuerrecht	geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen	ja	lit. e)	Rn. 31
Treuhandverwaltung	rechtliche Begleitung der Eigenverwaltung des Mandanten oder Fremdverwaltung als Treuhänder	ja	lit. a) bb)	Rn. 21
	Beratung, Unterstützung, Mitwirkung bzgl. Bank- Spar-, Wertpapier-, Kontoeröffnung-, führung-, verwaltung als Treuhänder	ja	lit. a) cc)	Rn. 24